

# Mitteilungsblatt Nr. 230

Teil B zur HSPO Teil A (Mitteilungsblatt Nr. 200)  
für den  
Bachelor-Studiengang Chemie

Der Präsident  
28.03.2012

## Teil B zur HSPO Teil A (Mitteilungsblatt Nr. 200)

### für den **Bachelor-Studiengang Chemie**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07.06.07, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.10 (GVBl. II Nr. 33, Seite 10), i. V. m. § 17 Abs. 1 Grundordnung (Mitteilungsblatt Nr. 199) i. V. m. der Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (HSPO Teil A) (Mitteilungsblatt Nr. 200) beschloss der Fachbereichsrat des Fachbereiches Fachbereich Bio-, Chemie- und Verfahrenstechnik am 05.04.2011 folgenden Teil B für den **Bachelor-Studiengang Chemie** als fachspezifische Prüfungsbestimmungen:

#### Artikel 1

zu § 2 Abs. 1 HSPO Teil A *Zugangsvoraussetzungen*

Über das Vorliegen einer für das beabsichtigte Studium geeigneten abgeschlossenen Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 3 BbgHG entscheidet der Studiendekan.

#### Artikel 2

zu § 4 Abs. 5 HSPO Teil A *Ziel des Studiums, Hochschulgrade*

Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfungen wird der akademische Grad **Bachelor of Science (B.Sc.)** verliehen.

#### Artikel 3

zu § 5 HSPO Teil A *Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster*

1. (zu Abs. 1): Die Immatrikulation erfolgt nur zum Wintersemester.
2. (zu Abs. 2): Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 18 Wochen im 5. Semester (Praktisches Studiensemester), die Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) im 7. Semester ein.
3. (zu Abs. 4): Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 210 ECTS Leistungspunkte benötigt.
4. (zu Abs. 5): Das Curriculum ist als Anlage 1 beigefügt. Die Entscheidung über das konkrete Angebot der Wahlpflichtmodule trifft der Dekan nach Anhörung des Studiendekans. Durch den Dekan sind außerdem die Mindestteilnehmerzahl und die Anmeldefrist der Studierenden zu bestimmen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl muss sich der Studierende innerhalb einer durch den Studiendekan festzulegenden Frist für ein anderes Wahlpflichtmodul lt. Angebot entscheiden.
5. (zu Abs. 6) Als Mobilitätsfenster stehen das 5. Semester und 7. Semester zur Verfügung.

#### Artikel 4

zu § 6 Abs. 1 HSPO Teil A *Teilzeitstudium*

Ein Teilzeitstudium ist als Regelstudium nicht vorgesehen.

## **Artikel 5**

### zu § 9 Abs. 2 HSPO Teil A *Praktische Studienabschnitte*

1. In das Studium ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 18 Wochen (Praktisches Studiensemester - PSS) integriert.
2. Zum Praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen der ersten vier Semester des Curriculums erfolgreich absolviert wurden. Die Zulassung kann auch bei Nichtbestehen einer Prüfung des vierten Semesters erfolgen.
3. Das praktische Studiensemester ist bis zum Ende des 7. Semesters der Regelstudienzeit abzuschließen, sonst erlischt der Prüfungsanspruch.
4. Während des praktischen Studiensemesters wird die Tätigkeit des Studenten durch einen Hochschullehrer der Hochschule Lausitz (FH) begleitet.
5. Das praktische Studiensemester wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus dem Ergebnis des Praktikumsberichtes und dem Vortrag besteht.

Der Praktikumsbericht wird durch den Praxisbetreuer mit einem Gutachten entsprechend Artikel 8 Ziff. 5 bewertet. Das Gutachten bildet die Bewertungsgrundlage für den Prüfer. Der Prüfer ist nicht an die sich aus dem Gutachten ergebende Beurteilung gebunden und kann von dieser abweichen.

Die Bewertung des Vortrages erfolgt durch den Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers.

Die Gesamtnote (Gewichtung: 60 v. H. Praktikumsbericht und 40 v. H. Kolloquium) wird auf der Grundlage von § 17 Teil A festgelegt.

## **Artikel 6**

### zu § 13 Abs. 7 HSPO Teil A *Anmeldung zu Prüfungen*

Es wird die Variante 2 festgelegt. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt automatisch mit der Immatrikulation/Rückmeldung für das jeweilige Semester.

## **Artikel 7**

### zu § 23 Abs. 1 HSPO Teil A *Zulassung zur Abschlussarbeit*

Es wird auf die Gewährung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 HSPO Teil A verzichtet.

## **Artikel 8**

### zu § 24 HSPO Teil A *Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit*

1. (zu Abs. 1):  
Die Abschlussarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 12 CP, davon entfallen 2 CP auf das Kolloquium.
2. (zu Abs. 4): Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt zwei Monate.

Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der schriftlich begründete und mit Nachweisen versehene Verlängerungsantrag ist rechtzeitig im Studierenden-Service einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Studiendekan.

Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 18 Abs. 5 Teil A ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Bachelor-Thesis ist spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung der ersten sechs Fachsemester an der Hochschule Lausitz im Studierenden-Service einzureichen. Nach Ablauf der Frist ist der Prüfungsanspruch erloschen.

3. (zu Abs. 5): Die Bachelor-Thesis ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums in dreifacher Ausfertigung in gebundener und digitaler Form im Studierenden-Service abzugeben.

4. (zu Abs. 7): Bei auswärtiger Durchführung der Bachelor-Thesis wird der wissenschaftliche Betreuer der jeweiligen Einrichtung, der mindestens über einen durch das Studium angestrebten gleichwertigen Hochschulabschluss verfügen muss, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Prüfer und in der Regel auch zum Mitglied der Prüfungskommission für das Kolloquium berufen.

5. (zu Abs. 9):

Durch den Prüfer ist ein schriftliches, mit einem Datum und der eigenhändigen Unterschrift versehenes Gutachten zu erstellen. Das Gutachten enthält eine objektive, unparteiische und nachvollziehbare Beurteilung des gesamten Inhaltes der Bachelor-Thesis nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Teil A. Es schließt mit der Bewertung der Leistung gem. § 17 Abs. 1 HSPO Teil A ab. Ein tabellarisches Gutachten ist zulässig.

#### **Artikel 9**

##### **zu § 25 HSPO Teil A *Kolloquium***

1. (zu Abs. 1):

Das Kolloquium dauert in der Regel inklusive des Vortrages vierzig Minuten. Bei einem Gruppenkolloquium wird die Mindestdauer des Kolloquiums durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt.

2. (zu Abs. 3):

Der Prüfungskommission gehören in der Regel die Prüfer der Abschlussarbeit sowie ein Hochschullehrer, der nicht gleichzeitig Gutachter ist, als Vorsitzender an. Zum Kolloquium müssen zwei der Mitglieder anwesend sein.

#### **Artikel 10**

##### **zu § 27 HSPO Teil A *Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtprädikat), Urkunde***

1. (zu Abs. 2): Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

2. (zu Abs. 4): Auf dem Zeugnis sind die Namen und die akademischen Grade der Prüfer für die einzelne Module zu nennen.

3. (zu Abs. 5): Es werden für die Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelor-Thesis	20 v. H.
Kolloquium	10 v. H.
Praktisches Studiensemester	10 v. H.
Durchschnitt der Modulnoten *)	60 v. H.

\*) wird aus dem nach CP gewichteten Mittel der Modulnoten gebildet

**Artikel 11**

zu § 28 Abs. 2 HSPO Teil A *Diploma Supplement (DS)*

Das Diploma-Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt. Das DS ist als Anlage 2 beigefügt und wird von Amts wegen jedem Absolventen ausgehändigt.

**Artikel 12**

zu § 31 Abs. 4 HSPO Teil A *Übergangsregelungen/Inkrafttreten/Außerkräftreten*

Diese Ordnung findet auf die Studierenden ab Immatrikulationsjahrgang 2010/2011 Anwendung.

Senftenberg, 05.04.2011

gez. Prof. Dr. Claus Hyna  
Vorsitzender des Fachbereichsrates

**Anlage 1:** Curriculum

**Anlage 2:** Diploma Supplement (DS) – *wird in einem gesonderten Mitteilungsblatt veröffentlicht* –

Der Teil B wurde durch den Präsidenten am 02.12.2011 genehmigt

## Curriculum

Modulbezeichnung	SWS im Semester							SWS	CP	PA
	1 V Ü P	2 V Ü P	3 V Ü P	4 V Ü P	5	6 V Ü P	7			
<b>Mathematik und Datenverarbeitung</b> Mathematik I Angewandte Datenverarbeitung	4 2 2							8	10	MP
<b>Mathematik und Statistik</b> Mathematik II Statistik		2 2 2 2						8	10 5 5	MP MP
<b>Physik</b> Physik I Physik II Prakt. Physik	2 2 1	2 2 1						10	12 5 5 2	MP MP Pr
<b>Englisch - Fachsprache</b>	4							4	4	MP
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	2 2							4	4	MP
<b>Allgemeine und analytische Chemie</b> Einführung in die Laborarbeit Allgemeine Chemie I Allgemeine Chemie II Prakt. Allgemeine Chemie	2 2 1	2 1 2						10	12 5 4 3	MP* MP MP Pr*
<b>Anorganische und technische Chemie</b> Anorganische Chemie/ Technische Chemie Prakt. Anorganische Chemie			4 1 2					11	13 8 5	MP Pr
<b>Physikalische Chemie I</b> Physikalische Chemie Ia Physikalische Chemie Ib Prakt. Physikalische Chemie I		2 2	2 1 2					9	11 4 4 3	MP MP Pr*
<b>Organische Chemie I</b> Organische Chemie Ia Organische Chemie Ib Prakt. Organische Chemie I		4	2 6					12	14 5 3 6	MP MP Pr*
<b>Physikalische Chemie II</b> Physikalische Chemie II Prakt. Physikalische Chemie II				2 4				6	8 5 3	MP Pr*

Modulbezeichnung	SWS im Semester							SWS	CP	PA
	1	2	3	4	5	6	7			
	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P		V Ü P				
<b>Verfahrenstechnik</b> Wärme- und Stoffübertragung Mechanische Verfahrenstechnik Thermische Verfahrenstechnik Prakt. Verfahrenstechnik				2 2 4			4	12	14	MP MP MP Pr
<b>Instrumentelle Analytik</b> Instrumentelle Analytik Prakt. Instrumentelle Analytik				4 2			4	10	12	MP Pr*
<b>Organische Chemie II</b> Organische Chemie II Prakt. Organische Chemie II						2	6	8	10	MP Pr*
<b>Reaktionstechnik</b> Reaktionstechnik Prakt. Reaktionstechnik						4 2	2	8	10	MP Pr
<b>Wahlpflichtmodul</b>						4		4	6	MP
<b>Praktisches Studiensemester</b> Methodik der Bearbeitung komplexer Aufgaben					2			2	30	MP
<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b> Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten Projektarbeit Bachelor-Thesis Kolloquium							4	4	30	MP MP MP
<b>SWS</b>	26	26	24	24	2	24	4	130	210	

**Wahlpflichtmodule:**

Modulbezeichnung	SWS	CP	PA
Naturstoffchemie	2	3	MP
Zell- und mikrobiologische Grundlagen	2	3	MP
Pharmazeutische Chemie	4	6	MP
Umweltchemie	4	6	MP
Katalyse	4	6	MP
Werkstofftechnik	4	6	MP
Kunststofftechnik	4	6	MP
Simulation	4	6	MP
Forschungsprojekt	4	6	MP

**Abkürzungen:**

SWS	Semesterwochenstunden
CP	ECTS Leistungspunkte = LP (Leistungspunkte)
PA	Prüfungsart
MP	Modulprüfung
MP*	Prüfung, die bestanden sein muss, als generelle Praktikumszulassung
Pr	Laborpraktikum, das bestanden sein muss, zum Erwerb der insgesamt zum Fach gehörenden Credit Points
Pr*	Laborpraktikum, für dessen Absolvierung neben der generellen Praktikumszulassung weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind (siehe zutreffende Modulbeschreibung)
PSS	Praktisches Studiensemester